

www.e-rara.ch

Ueber das öffentliche Irrenwesen in der Schweiz

Hungerbühler, Johann Matthias

St. Gallen und Bern, 1846

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: VB G 36:1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-28891>

[Die Irrenanstalten von Zürich, Bern, Aargau, Thurgau und Waadt]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

worden, einem Viehe gleich, in einem Stall an Ketten zu liegen. Die dritte, eine verwirrte, gefährliche Weibsperson, war aus dem Arbeitshaus dahin versetzt worden. *)

Daß dieser Nothbehelf der Versorgung von 5 bis 6 unheilbaren Irren für eine Bevölkerung von 88,506 Seelen in die Länge nicht ausreiche und den Bedürfnissen der Zeit und des Landes nicht entspreche, bedarf keiner nähern Auseinandersetzung. Man möchte daher fragen, ob die finanziellen Bedenken, welche in Graubünden bisher der Errichtung einer Irrenpflege- und Heilanstalt entgegentraten, nicht durch das großherzige Vermächtniß des Herrn Johann Peter Hofsang sel. von Tschappina, der sein ganzes bedeutendes Vermögen zu Stiftung einer wohlthätigen Kantonalanstalt opferte, nicht größtentheils gehoben worden seien? Starb doch der edle Geber, der sein ganzes Leben nur sparte, um nach seinem Tode Wohlthäter der Unglücklichen zu sein, bekanntlich in Folge einer Geisteskrankheit!

III.

In die dritte Periode, in welcher die Irrenanstalten noch mit Spitälern mehr oder weniger in Verbindung stehen, reihen wir die Kantone Zürich, Bern, Aargau, Thurgau und Waadt, mit einer Seelenzahl von 1,082,037, was beiläufig die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung ausmacht.

*) Vergleiche den „Bericht der Kantonalarmenkommission über ihre amtlichen Verrichtungen und den Zustand des Armenwesens im Kanton Graubünden während der Jahre 1840 bis 1846. Vom 3. Juni 1846.“ Unterzeichnet von dem Präsidenten Dr. J. A. Kaiser und dem Aktuar J. K. v. Escherner. Chur, Offizin von F. Waffali, 1846.

Der Kanton Zürich hat durch den vom Großen Rath am 21. Dezember 1836 dekretirten Bau des neuen Kantospitals faktisch erklärt, daß das Krankenhaus von der Irrenanstalt getrennt sein soll. Wenn darin ein unbestreitbarer Fortschritt liegt, so muß man dagegen bedauern, daß man die Geisteskranken in den Lokalitäten des alten Spitals nach wie vorher wesentlich bei'm alten Regime beließ und daß, wie es scheint, die Umstände es nicht erlaubten, die Spitalreformen auch auf das 1814 bis 1816 erbaute Irrenhaus auszudehnen und für diese eine Heil- und Pflegeanstalt nach den Erfordernissen und dem heutigen Stand der Wissenschaft und der psychiatrischen Heilkunst zu gründen. Nach dem für sämtliche zur Versorgung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten angestellte Medizinalbeamte vom 24. Mai 1842 erlassenen Reglement steht die Verwaltung des Irrenhauses noch bei der allgemeinen Spitalpflege, während der Arzt des „alten Spitals“ (gegenwärtig Dr. Müller) mit einem Jahresgehalt von 800 Franken die ärztliche Leitung besorgt. Ein Mal täglich muß der Arzt das Irrenhaus besuchen und außerdem im Laufe von acht Tagen in jedem Zimmer wenigstens eine Visite machen. Die Aufnahme der Irren geschieht durch die Aufnahmskommission, in dringenden Fällen durch den Arzt, dem die Entlassung der Behandelten allein zusteht. Im neuen Reglement für das Irrenhaus wird als Zweck desselben angegeben: „20 bis 22 heilbare Irren oder Gemüthsranke und einige Unheilbare, welche besondere Vorsicht erfordern, angemessen zu versorgen und Erstere möglichst zu bessern oder völlig herzustellen, Letztere gehörig zu beaufsichtigen.“ Die Zahl der aufzunehmenden Unheilbaren kann bis auf 100 steigen. Dem innern Hauswesen steht eine Aufseherin (Hausmutter) als Oberbeamte vor. Sie

führt die Bücher und Skripturen des Hauses und überwacht die ganze Hausordnung und Dienstdisziplin. Hiefür bezieht sie nebst Kost und Verpflegung ein fixes Jahrgehalt von 100 fl. Z. W. mit kleinen Alterszulagen je nach der Dauer ihrer Dienstzeit. Ihr sind für den Dienst männliche Abwarte, jeder mit 90 fl. und weibliche Abwarte, jede mit 60 fl. jährlicher Löhnung nebst Verpflegung und Aussicht auf kleine Alterszulagen, beigegeben.

Von den im Kanton Zürich befindlichen Privatkliniken nennen wir die für zirka 10 Personen berechnete Heilanstalt des Dr. Herzer in Elgg, jene von Dr. Fehr in Andelfingen und diejenige des Dr. Schmied in Richterswil, in welcher das kalte Wasser mit vielem Erfolg angewendet wird. Die Zahl der Aufzunehmenden beschränkt sich in letzterer auf 25—30 Patienten.

Die Irrenanstalt des Kantons Bern bildet eine Abtheilung des s. g. äußern Krankenhauses, zu dem noch das Pfründerhaus für Unheilbare und das Kurhaus für Krätzigke und Syphilitische gehören. Es liegt $\frac{3}{4}$ Stunden von der Stadt, unweit einer besuchten Straße. Alle drei Anstalten nehmen an einer Foundation Theil, die 1831 mit 250,000 Schwyzfr. ausgemittelt wurde. Ein Arzt, der zugleich Wundarzt ist und im Pfründhaus wohnt, besorgt die ärztliche Pflege. Zwei Irrenwärter, der erste mit 130 Fr., der zweite mit 120 Fr. jährlicher Besoldung, eine Köchin und eine Magd bilden das Dienstpersonal. Das Irrenhaus mit seinen Dependenz besteht: aus einem ursprünglichen Mittelgebäude, in dessen vordern Theil sich die Küche, das Zimmer des ersten Wärters und drei Weibezellen, in dem hintern aber vier Männerzellen, ein Speise- und Gesellschaftszimmer, unter dem Gebäude aber der Keller befindet; aus einem westlichen Seitensflügel mit

Männerzellen und dem Zimmer des zweiten Wärters; aus einem östlichen Seitenflügel mit Weiberzellen u. s. w. Diese Gebäulichkeiten umgibt ein mittäglich liegender geräumiger Hof, in welchem ein laufender Brunnen und zwei Lindebäume sich befinden. Das Speise- und Arbeitszimmer der weiblichen Irren befindet sich in einem nachgebauten einstöckigen Nebengebäude mit Hof, Garten und andern Zugehörden. Näheres enthält die gedruckte Beschreibung des Siechenhauses oder äußern Krankenhauses von V. S. Mesmer, Lehenkommissär der Stadt Bern.

In Folge des Dotationsvergleichs vom 26. Juni 1841, den Inselfspital betreffend, traten mit dem 1. Januar 1844 auch neue Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden für die Irrenanstalt in's Leben. Folgendes ist die Statistik der besorgten Irren aus dem Jahre 1840.

	Zurückgeblieben v. 1839.	Aufgenom. 1840.	Verpflegt 1840.	Geheilt od. gebessert entlassen.
Männliche Irren . .	24	17	41	12
Weibliche Irren . .	24	17	41	14
	48	34	82	26

	Angeheilt entlassen.	In andere Anstalten abgegeben.	Gestorben.	Zurückgeblieben 1840.
Männliche Irren . .	2	1	1	25
Weibliche Irren . .	3	—	2	22
	5	1	3	47

1843 wurden 82 Individuen im Irrenhause verpflegt, 11 geheilt entlassen und 4 starben in der Anstalt. Herr Regierungsrath Dr. Schneider hat in der „Bernerschen Bier-

teljahresschrift, zweiter Band, drittes Heft, Juli bis September 1840" eine interessante Statistik der Geisteskranken mit geognostischen Beziehungen bekannt gemacht.

Der Zustand der Bernischen Irrenanstalt ist unter gegebenen Verhältnissen ein leidlicher. Doch entspricht die Anstalt den Forderungen der Zeit und Bern's großen Mitteln nicht. Von einer systematischen Sönderung der Heil- und Pfleglinge nach den Fortschritten der heutigen Psychiatrie ist hier nicht die Rede. Die lobenswerthen Bestrebungen des leitenden Irrenarztes (Dr. Lehmann) scheitern nicht selten an der unzuweckmäßigen Lokalität. Die Anstalt leidet fast an allen Gebrechen, die an den alten Instituten kleben, welche die Irrenhäuser mit Krankenhäusern verbinden. Der Kanton Bern bedarf einer, seinen finanziellen Kräften angemessenen und seinen übrigen humanen Bestrebungen würdigen, mit den Fortschritten in der Psychiatrie im Einklang stehenden neuen Irren-Heil- und Pflegeanstalt. Die Nachricht ist daher für den Menschenfreund eine wohlthuende, daß die Bernischen Behörden sich wirklich mit dem Plan einer neuen Kantonal-Irrenheil- und Pflegeanstalt beschäftigen, und daß die Ausführung desselben nur in Folge der dazwischen getretenen Verfassungsveränderung aufgeschoben, aber wie wir zuversichtlich hoffen, nicht aufgehoben worden ist.

Unter den Privatkliniken im Kanton Bern nahm vordem diejenige des Dr. Schnell in Bern eine ehrenhafte Stelle ein. Der Gleiche hatte eine Filiale à la Granche-Neuve in Avenches, Kantons Waadt, die Dr. v. Reuterswerth unter seiner Direktion besorgte. Beide Anstalten sind jedoch in der neuesten Zeit, wie wir hören, eingegangen. An ihre Stelle sind die Privatirrenanstalt des Dr. Tribollet in Bümpflich, $\frac{3}{4}$ Stunden von Bern und eine andere in Langnau, getreten.

Der Kanton Aargau benutzte die alten Klarissen-Nonnen- und Minoriten-Manns-Klöster Königsfelden, die schon 1528 aufgehoben, in ein Spital verwandelt und zur Pflege von Armen und Kranken eingerichtet worden waren, als Kantonalfranken- und Irrenhaus. Dieses zählt beiläufig 50 Betten und 44 Zellen für Geisteskranke. Die Irrenanstalt ist für das Bedürfnis viel zu klein, so daß oft 30 bis 40 Anmeldlinge auf den Austritt von eben so viel Patienten warten müssen. Wegen ungeeigneter Lokalität können die Heilbaren von den Unheilbaren nicht gehörig getrennt werden. Mit Anfang des Jahres 1842 gingen die Geschäfte der alten Spitaldirektion und die Oberaufsicht über die Kranken- und Irrenanstalt an den Sanitätsrath über. Dieser bestellte eine besondere Aufsichtskommission und einzelne Mitglieder zu zeitweisen, regelmäßigen und außerordentlichen Inspektionen der Doppelanstalt und ging mit den für eine radikale Reform sicher unzweckmäßigen Gedanken und Plänen um, die ganze Anstalt nur noch als Irrenanstalt und als Krankenhaus für incurable Körperkranke bestehen zu lassen, als Spital für heilbare Kranke hingegen eine andere getrennte Lokalität vorzuschlagen. Schon im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1838 sprach die aargauische Regierung die unumwundene Ueberzeugung aus, „wie sehr das Ganze der Anstalt ungenügend und mangelhaft sei, wie wenig dieselbe im Sinne zeit- und wissenschaftgemäßer Anforderung den Namen einer wohl-eingerichteten Anstalt verdiene.“

In der Irrenanstalt waren

	Männer.	Weiber.	Total.
Anfangs 1844	27	33	60
Zuwachs bis Ende Jahres	10	7	17
<hr/>			
Im Ganzen behandelt . .	37	40	77

			Total.
Davon wurden im Laufe des Jahres entlassen:			77
	Geheilt.	Gebessert.	
Männer	1	2	} 13
Weiber	2	1	
	3	3	7

verblieben in der Anstalt auf 1. Januar 1845 64. nämlich 29 Männer und 35 Weiber. Für die Irren wird ein Verpflegungsgeld von 60 bis 280 Fr. bezahlt. Hausarzt der Anstalt ist gegenwärtig Dr. Siebold.

Vor dem Jahre 1838 mußte der Kanton Thurgau die unglücklichen Geisteskranken der Sorge und Sorglosigkeit der Privaten und Gemeinden überlassen. Durch Defret vom 8. März 1838 stiftete aber der Große Rath sich selbst und der Humanität ein ehrenwerthes Denkmal durch Errichtung einer Kantonalkrankenanstalt in den Klostergebäulichkeiten von Münsterlingen, in welcher eine Abtheilung zu Aufnahme von Irren bestimmt wurde, „deren Krankheitszustand noch Hoffnung zur Heilung zuläßt, oder die wegen des gemeingefährlichen Charakters ihrer Krankheit sich nicht zur Versorgung bei ihren Familien oder in der Gemeinde eignen.“ Nach einem Reglement der Sanitätskommission vom 28. Januar 1840 werden in Folge dieser Grundbestimmung aufgenommen: gefährliche Tobsüchtige, lästige Unreinliche, zum Selbstmord Geneigte, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Irren. Als Unheilbare sind von der Anstalt ausgeschlossen, insofern ihre Krankheit nicht von gemeingefährlichem Charakter ist: die länger als ein Jahr am Irrein leiden, Blödsinnige von Kindheit an und aus Altersschwäche, sowie epileptische Seelenge störte. Ruhige und gutmüthige Geisteskranke, deren Zustand keine besondere Aufsicht erfordert, werden ebenfalls nicht in die An-

stalt aufgenommen. Die Aufgabe des dirigirenden Spitalarztes, der ein Gehalt von 1300 fl. bezieht, daraus aber einen Assistenten zu entschädigen hat, wird nach dem Art. 9 seiner Amtsinstruktion vom 7. Febr. 1840 angedeutet, wie folgt: „Der Spitalarzt hat den Kurplan für jeden einzelnen Kranken zu entwerfen, täglich die nöthigen, ärztlichen, chirurgischen und diätätischen Vorschriften zu ertheilen, — und hat auch als psychischer Arzt die Aufgabe zu lösen, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln der Irrenanstalt vorzustehen und die darin aufzunehmenden Kranken ärztlich zu behandeln.“ Ein Verwalter (Gehalt 600 fl.) mit einer Hausmutter und 3 bis 4 Wärtern und 1 Magd sorgt für die Verpflegung der Kranken.

Die Lokalität, ursprünglich für 16 — 18 Irren berechnet, entspricht jedoch nicht vollkommen ihrem Zwecke. Eine durchgängige Trennung der Geschlechter war bis anhin nicht möglich. Für Spiele und Gesangübungen war kein Platz vorhanden. Selbst die nöthigen Tobzellen mangelten. Der vor einiger Zeit neugewählte Spitalarzt Dr. Merk, der aus höherm Auftrage vor dem Antritt seiner Stelle die großherzogl. badische Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Illenau besuchte, hat in seinem diesfälligen gründlichen Berichte vom 25. Juni 1845 die Regierung auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht. In Folge dessen ist die Erstellung von 8 Tobzellen angeordnet, 2 Arbeitszimmer und 2 Schlafsäle aber sind bereits nachgebaut und die Räumlichkeiten auf diese Weise zur Aufnahme von 30 bis 40 Kranken erweitert worden. Fehlerhaft ist in dieser Anstalt, daß die Verwaltung von der ärztlichen Direktion gänzlich getrennt und unabhängig ist.

Der Kanton Waadt, rasch voran in allen Fortschritten, wußte sich schon im Jahre 1810 auf die dritte Stufe in

der Verwaltung des Irrenwesens zu stellen. Durch Dekret des Großen Rathes vom 18. Mai 1810 gründete Waadt einen Kantonspital und widmete in demselben auf dem Champ-de-Pair eine Abtheilung für solche gemeingefährliche Geistesranke beiderlei Geschlechtes, welche ihren Familien und der Gesellschaft zur Last fallen, und die noch Hoffnung zur Heilung übrig lassen. *) Das neue Kantonspital sammt dem Irrenhause wurde mit den Gütern des alten Spitals von Billeneuve, mit der Domäne von Champ-de-Pair, den Gebäulichkeiten des alten Spitals von Lausanne, den im Bezirk Vivis gelegenen Gütern des Malteserordens, den Einbürgerungstaxen, den Bußgeldern und den Erträgnissen der 1807 aufgestellten Kantonallotterie ausgestattet. Ein späteres Dekret vom 29. April 1811 setzte diese Dotation stiftungsmäßig definitiv fest. Einem Arzt und einem Chirurgen ward unter der Leitung von ärztlichen Inspektoren für die einzelnen Spitalabtheilungen und unter der Aufsicht der Commission des secours publics die Krankenbesorgung in allen Richtungen übertragen. Im Jahre 1817 (15. Mai) wurde das Jahrgehalt des Inspektors der Irrenanstalt auf 1000 Schwyzerfr. und im Jahre 1828 (10. Mai) die Zahl der aufzunehmenden Geistesranken mit Inbegriff der Konvaleszenten auf 70 festgesetzt. Eine Verordnung vom 12. März 1829 regelte den Modus der Aufnahme von Fremden in das Irrenhaus. Sehr einlässlich lautet der Regierungsbefehl, den der Staatsrath am 27. Dezember 1834 über die Aufstellung der Kommiss-

*) »Art. 2. Dans la maison des aliénés sont reçus les aliénés des deux sexes dont l'existence dans leurs familles et dans la société devient pénible et dangereuse ou qui laissent un espoir probable de guérison.«

sion erließ, welcher die Leitung und Aufsicht über das Kantonshospital respektive die Irrenanstalt übertragen ist.

Ueber das ärztliche Regime und die Verwaltung der Irrenanstalt von Champ-de-Vair, so wie über die von ihm angewandte Heilmethode veröffentlichte der am 9. Januar 1834 verstorbene Hausarzt Dr. Perret im Jahre 1830 eine lesenswerthe Flugschrift, in welcher unter Anderm die Uebelstände und Gebrechen dieser Anstalt mit Sachkunde nachgewiesen sind. *) Diese Schrift mag nicht wenig dazu beigetragen haben, daß der Große Rath am 7. Juni 1841 „in Betracht, daß das Irrenhaus (von Champ-de-Vair) ungenügend erscheint und der Mangel an Raum nicht gestattet, in demselben die erforderliche Anzahl von Kranken angemessen aufzunehmen,“ — dem Staatsrath einen Kredit von 12,000 Fr. zu dem Zwecke anwies, um das Lokal der „Boulangerie du Champ-de-Vair“ zu zweckmäßiger Erweiterung der Irrenanstalt zu verwenden. Allein auch diese Erweiterung fand man in der Folge nicht für genügend und der Große Rath ermächtigte durch Dekret vom 24. Mai 1844 den Staatsrath, ein ziemlich umfangreiches Terrain unter Montoye, bei Lausanne, für den Bau einer ganz neuen, den Fortschritten der Psychiatrie angemessenen, Irrenanstalt anzukaufen. Möchten die waadtländischen Methodisten der waadtländischen Regierung recht bald Zeit und Muße gönnen, sich mit der Ausführung der neuen christlichen Anstalt ernstlich zu befassen!

IV.

In die vierte Entwicklungsperiode des öffentlichen Irrenwesens können wir keinen der fünfundzwanzig schwei-

*) Vergleiche Verhandlungen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in der 20. Versammlung zu Aarau im Juli 1835. Seite 79.

zerischen Kantone und Halbkantone einreihen. Der Grund dieser Erscheinung ist erklärlich. Die absolute Trennung der Irrenheil- von der Irrenpflegeanstalt, ausgeführt in besondern getrennten Anstaltsgebäuden, ist die gegensätzliche Frucht und Folge der durch Studium und Praxis erworbenen Einsicht von der Verwerflichkeit der althergebrachten Vermischung und Verwischung der heilbaren und unheilbaren Irren und von der nothwendig gehaltenen Trennung derselben zum Zweck einer rationellen systematischen Behandlung derselben. Es ist der nackte Grundsatz, — die Idee einseitig und konsequent nach den entgegengesetzten Richtungen — in die Extreme ausgebildet. Dies Moment der absoluten Trennung konnte in einem Lande wie die Schweiz nicht aufstauen, welches bisher für die wissenschaftliche, organische Entwicklung der Psychiatrie so gut als passiv und theilnahmslos geblieben ist. Dergleichen konnte nur in Deutschland geschehen, das seit der Reformepoche in der Psychiatrie eine so hohe Stelle in der wissenschaftlichen Welt einnimmt. Zu dem Berührten kommt noch das Wichtige — der Kostenpunkt. Behufs Ausführung höchst kostspieliger, einseitiger, idealer Projekte im Sinn des Systems der absoluten Trennung, reichten in der That die kargen Finanzen in den meisten Kantonen der Schweiz nicht hin, und werden hiefür auch in Zukunft kaum je in Anspruch genommen werden dürfen.

V.

In die fünfte Periode oder in jene der relativen Verbindung und Trennung der Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten können dem Grundsatz nach die Kantone Basel (Stadttheil), Genf, Neuenburg und St. Gallen mit einer Seelenzahl von 300,456 oder bei-